

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/73dd6f9f-1cb0-32d0-8669-fcfac84d8b49>

Bibliografie

Titel	Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln (Elektromagnetische-Verträglichkeit-Gesetz - EMVG)
Ämtliche Abkürzung	EMVG
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	9022-13

§ 1 EMVG - Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für alle Betriebsmittel, die elektromagnetische Störungen verursachen können oder deren Betrieb durch elektromagnetische Störungen beeinträchtigt werden kann.

(2) Die Rechtsvorschriften der Europäischen Union und die nationalen Rechtsvorschriften für die Sicherheit von Betriebsmitteln bleiben unberührt.

(3) Werden in Rechtsvorschriften der Europäischen Union spezifischere Festlegungen für Anforderungen an Betriebsmittel nach den [§§ 4](#) und [5](#) getroffen, so gelten die entsprechenden Anforderungen der [§§ 4](#) und [5](#) nicht oder nicht mehr ab dem Datum der Anwendung dieser Rechtsvorschriften.

